



Führungsstruktur - Struttura dirigenziale:
Verwaltungsorgane – Organi Istituzionali
Dienst - Servizio:
Gemeinderat – Consiglio Comunale

Datum - Data: 28.03.2024
Prot.
Bearbeitet von JR
elaborato da:
Tel. 0472 062 202
E-Mail: Info@brixen.it

An die Gemeinderäte

Verena Stenico
stenicoverena@pec.it

Markus Frei
markus.frei@pec.it

Beantwortung der Anfrage betreffend die „Verhinderte Fahrten des Linienbusses zur Skihütte und Helikopterflüge auf dem Plöseberg“

Sehr geehrte Gemeinderätin Stenico,
Sehr geehrter Gemeinderat Frei,

Ihre im Betreff angeführte Anfrage beantworten wir wie folgt:

1. Ja, der Gemeindeverwaltung ist bekannt, dass Fahrten des Linienbusses zur Skihütte nicht durchgeführt wurden. Grund dafür waren, wie von der Ortspolizei vor Ort festgestellt, Missverständnisse oder Manövrierschwierigkeiten, nicht wahre Hindernisse auf der Fahrspur. Lediglich in einem Fall musste der Abschleppwagendienst eingeschaltet werden.
2. Es waren etwa zehn Anfragen. Die Mitarbeiter der Ortspolizei haben auf alle Reklamationen reagiert und haben sich vor Ort begeben.
3. Die Gemeindeverwaltung hat keine diesbezüglichen Anträge um Schadenersatz erhalten. Die Gemeinde hat auf jeden Fall keine diesbezügliche Verantwortung.
4. Ja. Die Gemeinde hat Parkpoller aufgestellt, sowie die Beschilderung und den Streifendienst vor Ort verstärkt. Die Ortspolizei hat stets mit dem Betreiber zusammengearbeitet. Dieser hat das Parken auf dem Parkplatz geregelt. Die Ortspolizei arbeitet derzeit an Lösungsvorschlägen für eine endgültige und wirksame Behebung des Problems für die Zukunft.
5. Im Zeitraum Januar–Fasching 2024, also für 6 Wochen, hat die Ortspolizei zusätzlich zu den oben angeführten Tätigkeiten (Aufstellen der Verkehrsschilder und Parkpoller) für insgesamt 25 Tage Streifen hauptsächlich zu Präventionszwecken, vor Ort eingesetzt.
6. Es wurden insgesamt vier (4) Verwaltungsstrafen wegen Verkehrsbehinderung und Parkverbot in dem betreffenden Gebiet ausgestellt, wobei in einem Fall der Abschleppwagen aktiviert wurde.
7. Es gibt verschiedene Vorschriften, welche den privaten Hubschrauberflug regeln. Diese Vorschriften sind auf den Web-Seiten der zuständigen Behörden, wie ENAC, abrufbar, z.B. unter folgendem Link: <https://www.enac.gov.it/sicurezza-aerea/operazioni-di-volo/operazioni-non->



- commerciali-con-velivoli-ed-elicotteri, <https://www.enac.gov.it/sicurezza-aerea/operazioni-divolo/certificato-operatore-aereo>,
https://www.enac.gov.it/repository/ContentManagement/node/N306808444/avio_eli_nuovo_contesto_luglio04.pdf. Man verweist auch auf das MD 8.8.2003, auf das MD 01.02.2006 und auf das Landesgesetz 15/1997 („Regelung des Verkehrs mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen zum Zwecke des Umweltschutzes“).
8. Die Gemeindeverwaltung bekommt die Mitteilungen gemäß Art. 4, M.D. 8.8.2003 („Norme di attuazione della L. 2 aprile 1968, n. 518, concernente la liberalizzazione dell'uso delle aree di atterraggio“ – Übersetzung: „Durchführungsbestimmungen des Ges. 2. April.1968, Nr. 518 über die Liberalisierung der Nutzung von Landeplätzen „), sowie Art. 4, MD 1.2.2006. Im Falle von Errichtung von einem Höhenhubschrauberlandeplatz („Elisuperficie in elevazione“) muss der Betreiber die diesbezügliche Baugenehmigung beantragen. Die Polizeibehörde, somit auch die Ortspolizei, können im Fall der Übertretung von Vorschriften eingreifen. Die Gemeindeverwaltung kann die privaten Hubschrauberflüge an sich nicht einschränken.
 9. Gemäß Art. 1. L.G. 15/1997: „1. Zum Schutz der natürlichen Umwelt und auch zum Schutz vor Lärmbelästigung ist es in den Gebieten, die im Sinne des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, als Naturparke und Biotope ausgewiesen sind, sowie im Bereich von übergemeindlichen landschaftlichen Gebietsplänen verboten, mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen zu starten, zu landen und das Gebiet in Flughöhen von weniger als 500 Metern zu überfliegen. 2. Dieselben Verbote gelten in Zonen, für welche die spezifische landschaftliche Unterschutzstellung diese vorsieht, sowie in allen Gebieten **über 1600 Meter Meereshöhe**“. Das DLH 10.April 2015, Nr. 7 regelt die „Fälle, in denen Flüge, abweichend von den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes enthaltenen Verboten, durchgeführt werden können“. Die Übertretung der Flugverbote wird mit der Geldbuße von 1.000,00 € bis 6.000,00 € bestraft. Mit der Aufsicht über die Anwendung des LG 15/1997 werden die Organe der Stadt- und Ortspolizei und der Forstpolizei sowie, auf Antrag des Landeshauptmanns, die staatlichen Polizeiorgane betraut. In Zonen, die im Sinne des Landesgesetzes 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, als Naturparke und Biotope ausgewiesen sind, wird mit der Aufsicht auch das Personal der Landesämter für Naturparke und für Landschaftsökologie betraut.
 10. In Brixen gibt es drei (3) bewirtschaftete Hubschrauberlandeplätze, nämlich den Hubschrauber-Rettungsplatz am städtischen Krankenhaus und zwei (2) weitere, die der Firma "DUKA" gehören und sich auf dem Standort im Industriegebiet und auf dem Labor in der Fraktion Pairedorf befinden. Die gelegentlichen Hubschrauberlandeplätze werden mit Zustimmung des Grundstückseigentümers genutzt und jedes Mal dem ENAC gemeldet, welches lediglich die Flugberichte entgegennimmt, die 100 (einhundert) Bewegungen (Landungen und Starts) in VFR (Visual Flight Rules) nur bei Tag nicht überschreiten dürfen.
 11. Es ist der Gemeindeverwaltung nicht bekannt, dass Hubschrauberflüge zu oder von den Hotels im Plosegebiet von den jeweiligen Betreibern beworben und organisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

DER STADTRAT
Thomas Schraffl
(digital signiert)